



Diese Sicherheits- und Hygienerichtlinien sind Bestandteil der Auftragsbedingungen und sind einer Hausordnung gleichzusetzen.

Um Unfälle, Feuer- und Sachschäden zu vermeiden sind bei Betreten des Betriebsgeländes und der Einrichtungen des Auftraggebers/Besuchten die Einhaltung der nachstehenden Richtlinien erforderlich. Die Einhaltung der Vorschriften der jeweilig zuständigen Berufsgenossenschaft gilt im gleichen Maße und ist einzuhalten.

Ggf. sind alle Mitarbeiter des Auftragnehmers, sofern Sie mir der Auftragserfüllung beauftragt sind, darüber in Kenntnis zu setzen.

Bei Zuwiderhandlungen kann der Auftraggeber von seinem Hausrecht Gebrauch machen und die zuwiderhandelnden Personen vom Betriebsgelände oder der Einrichtung verwiesen werden. Der Auftragnehmer/Besucher haftet für alle Schäden, die durch Nichteinhaltung dieser Richtlinien oder die erforderlich werdenden Verweisungen des Zuwiderhandelnden vom Betriebsgelände/der Einrichtung entstehen.

Sicherheitsrichtlinien

- (1) Das Betreten von Betriebsstellen, die nicht im Arbeitsauftrag genannt sind oder nicht im Bereich des Besuchten sind, ist im Interesse der eigenen Sicherheit verboten.
- (2) Gefährliche Arbeitsplätze sind abzusperren und zu sichern.
- (3) Arbeiten in Behältern, Kanälen, Schächten, Gruben und auf Dächern sind erst nach schriftlicher Festlegung der Sicherheitsmassnahmen auszuführen. Die Sicherheitsmassnahmen sind mit dem Auftraggeber gemeinsam festzulegen. Für enge Räume ist ein Befahrerlaubnisschein erforderlich.
- (4) Die Durchführung von Erdarbeiten muss wegen der möglichen Beschädigung von Versorgungsleitungen vorher mit der zuständigen Abteilung besprochen werden.
- (5) Gruben, Schächte usw. sind abzudecken bzw. gegen Absturz zu sichern und bei Dunkelheit zu beleuchten.
- (6) Geräte, Werkzeuge usw. müssen den sicherheitstechnischen Vorschriften (Gesetz über technische Arbeitsmittel) entsprechen.
- (7) Die Leitern, Arbeitsbühnen und Gerüste müssen unfallsicher sein und den einschlägigen Vorschriften entsprechen. Sollte Absturzgefahr bestehen, ist in jedem Fall mit Sicherheitsgeschirr und Fangeinrichtungen zu arbeiten.
- (8) Arbeiten mit offenem Feuer, Lötlampen, Schweiß- oder Schneidbrenner als auch alle Arbeiten mit Funkenflug oder großer Hitzeeinwirkung dürfen nur nach schriftlicher Genehmigung durchgeführt werden. (Erlaubnisschein)
- (9) Arbeiten an elektrischen Anlagen jeder Art dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Betriebsabteilung des Auftraggebers und in Anwesenheit eines mit der Anlage vertrauten Sachkundigen durchgeführt werden. Schalthandlungen dürfen nur von dem Schaltberechtigten des jeweiligen Bereichs vorgenommen werden.
- (10) Jugendliche, Auszubildende usw. sind bei Einsatz in unseren Betrieben keinesfalls ohne Aufsicht zu belassen und dürfen nicht mit Arbeiten an Gefahr bringenden Stellen betraut werden.
- (11) Die in jeweiligen Betriebsteil angeordneten Schutzmassnahmen, insbesondere persönliche Schutzmassnahmen, wie z.B. Sicherheitsschuh- oder Helmpflicht sind für die Angehörigen des Auftragnehmers verbindlich



- (12) Betriebsmittel des Auftraggebers dürfen ohne deren ausdrückliche Zustimmung nicht benutzt werden.
- (13) Erste Hilfe – Bei Unfällen aller Art ist die Abteilung der Technik unter der Telefonnummer 2361 sofort zu verständigen
- (14) Bei Unklarheiten wendet sich der Auftraggeber an die Abteilung Technik mit der Telefonnummer 2361

Notfallnummern:

Feuerwehr: 122
Rettung: 144
Portier: +431 49100 2265

Hygienerichtlinien

Diese Hygienrichtlinien gelten für den gesamten Produktionsbereich: Brunnen, Wasseraufbereitung, Sudhaus, Gär-/Lagerkeller, Filterkeller, Saft Raum, Abfüllung, Lager und Labor.

- (1) Die Mitnahme von Tieren ist ausnahmslos verboten!
- (2) Infektionskrankheiten und infizierte Wunden (offene Stellen) sind dem jeweiligen Ansprechpartner zu melden.
- (3) Alle Besucher müssen ein hohes Maß an persönlicher Sauberkeit halten. Nach Besuch der Toilette/nach Essen/Rauchen müssen die Hände mit Seife und ausreichend Wasser gewaschen werden.
- (4) Betriebsfremde Personen, die in den Abfüllbereich (Dose, KEG, K1, Saft Raum) bzw. ins Lager gelangen, müssen eine Schirmkappe oder Hygienehaube tragen, die ihnen vom jeweiligen Ansprechpartner zur Verfügung gestellt werden.
- (5) Bei Bedarf wird auch Sicherheitsausrüstung (Einweghandschuhe, Gehörschutz, Schutzbrille) zur Verfügung gestellt.
- (6) Das Rauchen und Essen ist im gesamten Brauereiareal verboten. Hierfür sind eigens gekennzeichnete Bereiche vorhanden.
- (7) Führungen gelangen nicht in Bereiche, in denen Kontakt mit offenem Produkt vorhanden ist.
- (8) Im Abfüllbereich (Dose, KEG, K1, Saft Raum) sowie im Lager sind Uhren und offen getragener Schmuck abzulegen.
- (9) Werkzeuge sind vor dem Gebrauch bei Bedarf zu reinigen und nach Gebrauch vollständig aus den Produktionsaggregaten zu entfernen; Kleinteile wie z.B. Schrauben, Muttern, Draht, ... sind nicht in den Anlagen zu hinterlassen.



Für Fremdfirmen am Gelände der Ottakringer Brauerei in Wien 16

1. Vorwort:

Im Mittelpunkt unseres Handelns steht immer der Mensch mit seiner Gesundheit.

„Alles ist ersetzbar, nur nicht der Mensch“
 „Nur Qualität sichert Arbeitsplätze“

Das Unternehmen hat die Betriebsanlagen nach dem jeweiligen Stand der Technik errichtet und mit Sicherheitseinrichtungen ausgestattet. Wir sind ständig bemüht, in Zusammenarbeit mit Fachfirmen Verbesserungen durchzuführen. Doch alle Teile an den Betriebsanlagen kann man vor unbeabsichtigtem Zugriff nicht schützen.

Daher eine Aufforderung an Sie alle: „Vorsichtig und überlegt Handeln“

2. Allgemeine Sicherheit:

- Bei Technikereinsätzen in der Produktion der Fa. Ottakringer möchten wir darauf hinweisen, dass es einige Regeln gibt, die unbedingt eingehalten werden müssen.
- Bei Einsatzbeginn ist eine Anmeldung in der Produktionsleitung, technischen Leitung oder beim zuständigen Projektleiter unbedingt erforderlich.
- Grundsätzlich gelten für den gesamten Bereich das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz mit allen zugehörigen Verordnungen und die Maschinenschutzverordnung, welche in den „Aushangpflichtigen Gesetzen“ (liegen im Pausenraum des Expedits auf) integriert sind.


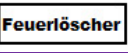











Einige wichtige Punkte daraus:

Nr.	Beschreibung	Gefahrenzeichen GZ
1	Verwenden Sie geeignete Werkzeuge, Hilfsmittel, Sicherheitseinrichtungen und persönliche Schutzausrüstungen wie Schutzbrillen, Gehörschutz, Schweißschirme, Schutzhandschuhe, Schleifbrillen, Sicherheitsgurte, Aufsteighilfen, fahrbare Podeste, fahrbare Rollgerüste oder Sicherheitsgeschirr mit Falldämpfer und dergleichen. Nur in geringer Arbeitshöhe (bis 3m) darf mit Stehleiter oder Metallbockgerüsten gearbeitet werden (Belagshöhe max. 2m und doppelter Pfostenbelag). Bei Arbeiten auf Podesten, darunter oder im direkten Umfeld ein Schutzhelm zu tragen. Des Weiteren ist bei Eintritt in die Produktions- oder Lagerhalle eine geeignete Arbeitskleidung sowie eine Kopfbedeckung (Ottakringer Schirmkappe od. Hygienehaube) Pflicht.	







2	Schutzvorrichtungen an Maschinen dürfen nicht außer Kraft gesetzt werden (z.B. NOT AUS Schalter, Endschalter etc.). Fehlende bzw. beschädigte Schutzvorrichtungen müssen dem zuständigen Vorgesetzten gemeldet werden, der die ordnungsgemäße Instandsetzung zu veranlassen hat. Wartungsarbeiten sollen im stromlosen Zustand durchgeführt werden. In Ausnahmefällen darf durch befugte Personen (Fachfirmen, Facharbeiter oder geschultes Personal) die Schutzvorrichtung kurzfristig ausgeschaltet werden. Im Anschluss an alle Wartungsarbeiten muss die Maschine funktionsfähig mit allen Sicherheitseinrichtungen an den Betreiber übergeben werden.	
3	An besonders gekennzeichneten Maschinen bzw. an den Flaschenreinigungsmaschinen gelten erhöhte Vorsichtsmassnahmen aufgrund der heißen Oberflächen.	
4	Im gesamten Flaschenfüllbereich ist der bereitgestellte oder eigene Gehörschutz zu verwenden.	
5	Nicht in laufende Maschinen greifen (z.B. Nachgreifen bei beschädigten Packungen)	
6	Es dürfen keine Reinigungsarbeiten an laufenden Maschinen oder sich bewegenden Teilen durchgeführt werden. Für Reinigungsmittel bzw. Lösungsmittel gelten die jeweiligen Sicherheitsdatenblätter, welche bei den betroffenen Bereichen bzw. im Labor aufliegen.	
7	Das Verstellen der Hauptverkehrswege, Fluchtwege und Notausgänge ist strengstens verboten. Dies gilt auch in der Nacht, am Wochenende und an Feiertagen (Feuerpolizeiliche Vorschrift). Soweit Bodenmarkierungen vorhanden sind, müssen diese beachtet werden.	
8	Elektroverteileranlagen müssen immer frei zugänglich, jedoch verschlossen bleiben. Der Zugriff ist nur fachkundigem Personal gestattet.	
9	An Maschinen mit offener Produktführung und sich bewegenden Maschinenteilen, dürfen keine Werkzeuge, Reinigungsmaterialien oder sonstiges aufbewahrt werden.	
10	Wenn Schweiß- und Heiarbeiten durchgefhrt werden – muss immer vorher der anwesende Schichtfhrer, Brandschutzbeauftragte, Brandschutzwart oder Projektleiter informiert werden. Von diesen erhalten Sie einen Freigabeschein. Des Weiteren ist es unbedingt notwendig, dass ein eigener Feuerlscher (Klasse: A,B,C 6kg & einen Kbel mit Frischwasser) mitgefhrt wird.	



11	Kenntnisnahme der Brandschutzordnung. Feuerlöscher sind freizuhalten.	 
12	Im gesamten Produktions- und Lagerbereich ist betriebsfremden Personen der unbeaufsichtigte Zugang nicht gestattet. Lediglich mit Zustimmung der Produktionsleitung/ Leitung Technik bzw. der Geschäftsführung ist dies gestattet.	
13	Bei Reinigungsarbeiten mit Chemikalien ist die dafür vorgesehene Schutzbekleidung zu verwenden. Gummihandschuhe und Schutzbrille sind unbedingt anzulegen. Bei Haut- bzw. Augenkontakt sind als Erste Hilfsmaßnahme die benetzten Körperteile gründlich mit Wasser zu spülen. Ebenso ist ein Ersthelfer sofort zu verständigen (siehe Liste verantwortliche Beauftragte).	  
14	An Arbeitsplätzen, an denen erhöhte Gefahr von Glasbruch besteht, müssen unbedingt Schutzbrillen verwendet werden. Beim Entfernen von Glasbruch sind schnittfeste Schutzhandschuhe zu tragen.	  
15	Am Firmengelände ist der Konsum von alkoholischen Getränken während der Arbeitszeit verboten! (Ausnahme : Feierlichkeiten und genehmigte Anlässe)	
16	Im Bereich der Produktionshalle ist der Konsum von Speisen verboten. Getränke dürfen in der Produktionshalle nur am Schreibtisch des jeweiligen Arbeitsplatzes konsumiert und abgestellt werden. Des Weiteren ist die Entnahme von Getränken aus der Produktion strengstens untersagt.	
17	Im gesamten Betriebsgelände (Innen- sowie Außenbereiche) herrscht Rauchverbot. Davon ausgenommen sind die gekennzeichneten Raucherbereiche. Ebenso ist das Essen außerhalb der Aufenthaltsräume und der Kantine untersagt.	
18	Bei Reinigungsarbeiten ist zu beachten, dass elektrische Anlagen nicht mit Flüssigkeiten in Berührung kommen.	







19	Das Mitfahren am Hubstapler ist ausnahmslos verboten. Die Inbetriebnahme eines Gabelstaplers ist nur mit gültigem Staplerschein <u>und</u> innerbetrieblicher Fahrgenehmigung gestattet. Hubwagen oder ähnliches dürfen nicht zweckentfremdet werden (z.B. als Tretroller).	
20	Grundsätzlich sind geeignete Podeste und Aufstiegshilfen zu verwenden. Bei der Verwendung der diversen Aufstiegshilfen sind diese auf ordnungsgemäßen Zustand und auf ausreichende Standsicherheit zu überprüfen. Defekte Aufstiegshilfen sind von der Instandhaltung zu reparieren bzw. durch neue zu ersetzen.	 
21	Flüssige Medien (Reinigungsmittel etc.), die zu einer erhöhten Rutschgefahr führen, sind sofort durch Bodenreinigung zu entfernen. Potentielle Stolpergefahren durch herumliegende Teile und Schläuche sind zu vermeiden.	

Hinweis:

- Für die im Unternehmen zu erfolgenden Tätigkeiten muss eine Arbeitsplatzevaluierung der beauftragten Firmen durchgeführt und vorgelegt werden.

3. Allgemeine Personalhygiene

3.1. Hygienevorschriften:

Nr.	Beschreibung	GZ
1	Die Mitarbeiter aller Fremd- und Fachfirmen müssen ein hohes Maß an persönlicher Sauberkeit halten, wozu auch die Kleidung zählt. Jeder Mitarbeiter muss sich nach der Toilette die Hände mit Seife und ausreichend Wasser waschen. Falls begründeter Verdacht auf Infektionskrankheiten (z.B.: Diarrhoe – Durchfall o.ä.) besteht oder infizierte Wunden (offene Stellen) vorliegen, ist dies dem für die Diensterteilung zuständigen Vorgesetzten mitzuteilen. Dieser Verdacht ist im Zweifelsfalle durch ein ärztliches Attest zu belegen.	 
2	Die Mitnahme von Tieren ist auf dem gesamten Betriebsgelände ausnahmslos verboten.	
3	Das Tragen von Uhren und offen getragener Schmuck (auch Ringe) ist im Abfüllbereich (Dosen-, Fass- und Flaschenanlage sowie Bereich Saft Raum) verboten.	
4	Die stets am Boden aufgestellten Kriechtierfallen (Schwarze Kunststoffboxen) sind wichtiger Teil der Abwehrmaßnahmen gegen das Eindringen von Schädlingen. Diese Fallen dürfen erst nach Zustimmung des Hygieneverantwortlichen (Hr. Frank) bzw. dessen Stellvertreter entfernt bzw. versetzt werden.	
5	In die Produktionsbereiche darf ausschließlich sauberes Werkzeug gebracht werden. Insbesondere vor der Verwendung an Produktführenden Anlagen sind diese detailliert zu begutachten und ggf. zu reinigen.	



3.2. Bekleidungs Vorschriften:

- Für alle Fremdfirmen gelten folgende Bekleidungs Vorschriften:

Arbeitsmantel (geschlossen) und Bundhose / Latzhose sowie entsprechende Oberbekleidung

- Das Tragen einer geeigneten Kopfbedeckung (Ottakringer Schirmkappe bzw. Hygienehaube) ist für alle Personen im Produktionsbereich erforderlich

Das Tragen von geeignetem Schuhwerk (Sicherheitsschuhe SI-3) ist im gesamten Produktions- und Lagerbereich unbedingt erforderlich.

4. Allgemeine Betriebs hygiene

- Hygienekritische Bereiche befinden sich rund um die jeweiligen Füllmaschinen. Für das Betreten dieser Bereiche sind, je nach Tätigkeit, die entsprechenden Bekleidungs- und Hygienevorschriften zu beachten.
- Im gesamten Produktions-, Labor- und Lagerbereich herrscht ein behördlich auferlegtes Rauchverbot. Davon ausgenommen sind die gekennzeichneten Raucherbereiche
- Bei Eingriffen in fahrende Maschinen oder bewegliche Teile dürfen keine Armkettchen und Ringe von Fremdmonteuren und Technikern getragen werden.

5. Besucher

Betriebsfremden Personen ist der Zutritt in die Produktions- und Lagerräume untersagt. Technisches Fremdpersonal hat sich in der Produktionsleitung / Leitung Technik / Projektleiter anzumelden

Jeder Mitarbeiter ist dazu angehalten, betriebsfremde Personen auf die Einhaltung der allgemeinen Betriebs- und Sicherheitsvorschriften hinzuweisen. **Allgemeine Hinweise:**

Jeder Mitarbeiter, der sich nicht an diese Anweisungen hält, oder die notwendigen Korrekturmaßnahmen zur Behebung unsicherer Situationen ausführt, muss mit persönlichen Konsequenzen rechnen (Verweiß vom Firmengelände, Abbruch der Arbeiten).

Mit meiner Unterschrift in der Sammelkarte bestätige ich, dass ich die besprochenen Punkte verstanden habe und bei meiner Arbeit gewissenhaft berücksichtigen werde.



Gefahrenunterweisung

Zweck

Damit Angehörige von Fremdfirmen Sicherheits- und Gesundheitsgefährdungen innerhalb des jeweiligen Arbeitsbereiches erkennen und entsprechend den vorgesehenen Maßnahmen handeln können, werden sie auf die individuellen arbeitsplatzbezogenen Gefahren gemäß ASchG § 8 hingewiesen. Diese Unterweisung ist ein wichtiges Instrument zur Förderung des sicherheits- und gesundheitsbewussten Umgangs mit individuellen Gefahren am jeweiligen Arbeitsplatz.

Grundlage für die arbeitsplatzbezogene Gefahrenunterweisung ist das Dokument:

- SI_002_Erstunterweisung Sicherheit für Fremdfirmen

Bestätigung

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich eine Unterweisung für die jeweiligen relevanten arbeitsplatzbezogenen Gefahren erhalten habe, alle besprochene Punkte verstanden habe und diese bei meiner Arbeit gewissenhaft berücksichtigen werden.

Name des Unternehmens:			
Leiharbeiter (Anzahl):		Fremdfirma (Anzahl):	

Arbeitsbereich innerhalb der OB:	
---	--

Unterwiesener:	
Blockschrift:	
Unterschrift:	

Unterweiser:	
Blockschrift:	
Unterschrift:	